

5 Antrag Nr.: 12

10 AntragstellerIn: Bundesleitung, Bundesausschuss

Mitgliedschaft

15 **EINLEITUNG:**

20 Nicht erst seit dem Verbandsentwicklungsprozess taucht in der KjG in den letzten Jahren immer wieder die ganz grundsätzliche Frage nach dem Mitgliedschaftsbegriff auf: Was bedeutet es eigentlich, in der KjG Mitglied zu sein?

25 Daran knüpfen sich auch Fragen nach der formalen Mitgliedschaft an. Welche Rechte und Pflichten bringt die Mitgliedschaft mit sich? Was dürfen alle, die bei der KjG „mitmachen“, was nur Mitglieder? Wer zählt überhaupt als Mitglied? Welchen Status haben Schnuppermitglieder? Welchen Vorteil gegenüber Nicht-Mitgliedern haben Dauermitglieder, die einen Beitrag entrichten?

30 Daran wiederum knüpfen sich Fragen zu Verbindlichkeit und Beitrag an. Wie lange kann man in der KjG mitmachen, ohne Mitglied zu sein? Ist eine begrenzte Mitgliedschaft möglich – zeitlich oder angebotsbezogen? Wie beweg ich alle, die mitmachen, auch dazu, Mitglied zu werden? Wollen wir das überhaupt? Müssen wir das vielleicht sogar, solange Zuschüsse und Personalstellen auch von Mitgliederzahlen abhängen?

35 Und zusammen ergibt das einen großen und wichtigen Fragenkomplex, der nicht so leicht und vor allem nicht so schnell zu bearbeiten ist. Dennoch müssen wir uns diesen Fragen stellen, wenn wir die KjG zukunftsfähig machen wollen. Diesen Prozess möchte der vorliegende Antrag anstoßen.

40 Eine weitere grundsätzliche Frage, die in der KjG immer wieder auftaucht, ist die Frage nach der Mitgliedschaft im Bundesverband: Wer ist Mitglied des Bundesverbandes? Die Diözesanverbände? Das einzelne Mitglied? Lässt sich das überhaupt so absolut beantworten? Geht es nicht eher darum, an wen einzelne Aktivitäten des Bundesverbandes gerichtet sind? Gibt es nicht sowohl Aktivitäten des Bundesverbandes, die sich an die Diözesanverbände richten, als auch solche, die dem einzelnen Mitglied zugute kommen? Welche Aktivitäten gibt es darüber hinaus – für Nicht-Mitglieder, Verantwortliche in Politik, Kirche, Gesellschaft?

50 Auch diese Fragestellungen werden bearbeitet werden – allerdings nicht im Rahmen dieses Antrags. Während hier Themenkomplexe verortet sind, die sich durch alle Ebenen ziehen, ist die Frage nach der Mitgliedschaft im Bundesverband sehr klar auf die Bundesebene bezogen und lässt sich damit nicht ohne Weiteres in den Aufgabenbereich integrieren, der im vorliegenden Antrag beschrieben wird. Dennoch ist sie ebenso grundlegend und wichtig. Um die Bearbeitung sicherzustellen, haben wir den Auftrag zur Weiterarbeit an diesem Thema in der Bundesleitung verortet.

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

5 Es wird eine Mitgliedschaftskommission eingerichtet, die sich folgender Themenkomplexe annimmt:

- **Mitgliedschaftsformen**

- Satzungsgemäße Formen
- In der Praxis verbreitete Formen
- Neue Formen

10

- **Mitgliedererfassung**

- Für die verschiedenen Mitgliedschaftsformen
- Auf allen Ebenen

15

- **Mitgliedschaft und Teilhabe**

- Vorteile der Mitgliedschaft gegenüber der Teilhabe
- Anreize für eine Mitgliedschaft statt einer Teilhabe

Auftrag der Kommission ist es zu überprüfen, welche bundesweiten Regelungen zu diesen Themenkomplexen notwendig sind und solche Regelungen zu erarbeiten.

20 Sie setzt sich zusammen aus **drei Frauen** und **drei Männern** und wird nur eingerichtet, wenn mindestens vier Stellen besetzt werden.

Sie besteht für die **Dauer eines Jahres** und trifft sich **maximal vier Mal**.

25

BEGRÜNDUNG:

In der KjG sind laut Satzung verschiedene Mitgliedschaftsformen möglich: Dauermitgliedschaft, befristete Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft. In der Praxis finden die befristete und die Fördermitgliedschaft nicht flächendeckend Anwendung. Für die befristete Mitgliedschaft, oft auch als Schnuppermitgliedschaft bezeichnet, gibt es sehr unterschiedliche Regelungen und das Keycard-Angebot der Bundesebene wird kaum genutzt. Die Fördermitgliedschaft ist oft ausgegliedert in eigenständige Fördervereine. Neben diesen satzungsgemäßen Mitgliedschaftsformen gibt es in der Praxis weitere. Vor allem zu nennen sind die Halbjahresmitgliedschaft und die Familienmitgliedschaft. Darüber hinaus sind weitere denkbar, etwa eine projektbezogene Mitgliedschaft. Eine strategische und konsequente Nutzung verschiedener sich ergänzender Formen würde ein optimales Angebot schaffen und die größtmögliche Menge an Menschen erreichen.

40 Erfasst werden zumindest einige Mitgliedschaftsformen nicht regelmäßig auf allen Ebenen. Die Schnuppermitglieder melden nicht alle Diözesanverbände an die Bundesebene weiter. Fördermitglieder werden oft nur auf der Pfarr- oder mittleren Ebene erfasst. Da in vielen Diözesanverbänden wie auch im Bundesverband Fördergelder von Mitgliedszahlen abhängen, wäre eine durchgehende Erfassung aller Mitglieder auf allen Ebenen von direkt spürbarem Nutzen. Darüber hinaus spielt die Mitgliederstärke auch in der Außenwirkung eine wesentliche Rolle.

In der KjG ist eine sehr offene Kultur der Mitgliedschaft verbreitet. Wer mitmachen will, ist herzlich willkommen und muss dafür nicht zwangsläufig Mitglied werden. Es gibt wenige Aktivitäten und Rechte, die allein den Mitgliedern vorbehalten sind. Für einen Verband, der eine Struktur braucht, sind aber ein gewisses Maß an Verbindlichkeit und die Beitragszahlungen seiner Mitglieder elementar, um diese Struktur zu erhalten. Es gilt also Vorteile der Mitgliedschaft gegenüber der reinen Teilhabe deutlich zu machen und gezielt einzurichten (z. B. Stimmrecht) und Anreize zu schaffen für eine Mitgliedschaft (z. B. ermäßigte Teilnahmebeiträge für Mitglieder oder zusätzliche Zuschüsse für KjG-Mitglieder).

55

Wir halten eine Kommission für die richtige Arbeitsform, weil Mitglieder einer Kommission gemäß Satzung nur Diözesanleitungen sein können und wir dieses wichtige Thema in diesem Personenkreis richtig verortet sehen. Wenn es für manche Themen und Diskussionen hilfreich ist, weitere Blickwinkel mit einfließen zu lassen und/ oder gezielte Beratung hinzuzuziehen, steht es einer Kommission jederzeit offen, sich Gäste einzuladen.

10

Die Kommission soll 6 Personen umfassen. Damit ist das Gremium klein genug, um effizient an den klaren Fragestellungen zu arbeiten, und groß genug, um eine Vielfalt der Diözesanverbände abzubilden, und damit optimal besetzt, um schnell zu mehrheitsfähigen Lösungen zu kommen.

ANLAGEN:

15

- Anlage 1: Auszug aus der Bundessatzung

20

25

30

35

40

45

50

 Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen Sonstiges: